

im Einklang stehenden Entscheidung war der Streitfall zur weiteren Verhandlung über die Berufung im vorgegebenen Umfang an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

§§ 50 Abs. 3 und 4, 117 Abs. 1 AGB.

Während der Delegation eines Werk tätigen in einen anderen Betrieb bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem delegierenden Betrieb bestehen, soweit in Rechtsvorschriften oder im Delegierungsvertrag nichts anderes festgelegt ist. Der Anspruch des delegierten Werk tätigen auf Zahlung der Jahresendprämie ist deshalb grundsätzlich gegenüber dem delegierenden Betrieb geltend zu machen.

BG Frankfurt (Oder), Beschluß vom 9. Februar 1989 — BAB 9 89.

Der Kläger ist beim Verklagten als Schlosser tätig. Auf der Grundlage eines Delegierungsvertrages übernahm er ab 4. März 1987 eine Tätigkeit im VEB K.

Da es zwischen beiden Betrieben Meinungsverschiedenheiten darüber gab, wer die Auszahlung der Jahresendprämie für 1987 an den Kläger vorzunehmen hat, wandte sich der Kläger an die Konfliktkommission des delegierenden Betriebes. Die Konfliktkommission wies seinen Antrag ab.

Auf die Klage (Einspruch) hob das Kreisgericht die Entscheidung der Konfliktkommission auf und verurteilte den Verklagten, an den Kläger die Jahresendprämie für das Jahr 1987 zu zahlen. Zur Begründung führte es aus, daß zwar weder in der AO über die Entlohnung der Werk tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe' vom 12. Juli 1984 (GBl. I Nr. 22 S. 276) noch im Delegierungsvertrag eine eindeutige Regelung zur Zahlung der Jahresendprämie getroffen worden sei. Das dürfe dem Werk tätigen jedoch nicht zum Nachteil gereichen. Grundsätzlich sei der Werk tätige nach § 50 Abs. 3 AGB berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Delegationsbetrieb geltend zu machen.

Gegen diese Entscheidung legte der Verklagte Berufung mit der Begründung ein, daß es sich bei der Jahresendprämie um eine Leistungsprämie handele. Der Kläger habe die Leistungen im Einsatzbetrieb erbracht und müsse demzufolge seine Forderung diesem gegenüber erheben. Nach § 4 Abs. 1 der AO vom 12. Juli 1984 habe der Delegationsbetrieb in der staatlichen Arbeitskräfteberichterstattung die Ist-Anzahl der delegierten Werk tätigen auszugliedern, während der Einsatzbetrieb diese Arbeitskräfte gemäß § 4 Abs. 2 der AO einzubeziehen habe.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt eindeutig aufgeklärt und ist zu einem nicht zu beanstandenden Ergebnis gelangt. Nach § 50 Abs. 3 AGB i. V. m. § 2 der AO über die Entlohnung der Werk tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe hat der delegierende Betrieb die Entlohnung der von ihm delegierten Werk tätigen vorzunehmen, wobei die Grundsätze des § 50 Abs. 4 AGB zu beachten sind. Das folgt aus dem Fortbestand der arbeitsrechtlichen Beziehungen mit den zeitweilig delegierten Werk tätigen. Die vorauslagen Kosten kann der delegierende Betrieb gemäß § 3 der AO einschließlich gezahlter Zuschläge und der lohngebundenen Kosten nach der Anlage der AO mit dem zeitweiligen Einsatzbetrieb verrechnen.

Der Anspruch der delegierten Werk tätigen auf Lohn besteht also grundsätzlich gegenüber dem delegierenden Betrieb. Das gilt auch und insbesondere für die Forderung auf Zahlung der Jahresendprämie. Diese Prämienform unterliegt nicht der Verrechnung mit dem zeitweiligen Einsatzbetrieb (Anlage zur AO letzter Satz), da im Arbeitskräftenachweis die delegierten Personen weiterhin zu führen sind und sie folglich bei den Zuführungen zum Prämienfonds des delegierenden Betriebes berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 der AO i. V. m. § 2 Abs. 2 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 [GBl. I Nr. 34 S. 595]). Die Delegation von Werk tätigen beeinflusst also nicht die Bildung des Prämienfonds dieses Betriebes. Deshalb sind Ansprüche der delegierten Werk tätigen auf Zahlung der

Jahresendprämie gegenüber dem delegierenden Betrieb geltend zu machen.

Aus dieser Sicht konnten die vom Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts vorgetragene Argumente keinen Erfolg haben. Die Berufung war als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

§ 11 der (1.) DB zur EigenheimVO vom 31. August 1978; § 232 AGB.

Zum Anspruch des Betriebes auf Rückzahlung eines dem Werk tätigen gewährten Zuschusses für den Bau eines Eigenheims, wenn der Werk tätige vor Ablauf der vereinbarten Frist aus persönlichen Gründen aus dem Betrieb ausscheidet und sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, aber nachträglich gesundheitliche Gründe für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses angibt.

BG Neubrandenburg, Urteil vom 22. Februar 1988 — BAB 6,88.

Zwischen den Prozeßparteien bestand seit 1975 ein Arbeitsrechtsverhältnis. Am 20. März 1979 schlossen sie eine Vereinbarung ab, mit der die Klägerin (Betrieb) dem Verklagten einen Zuschuß von 10 000 M zur Tilgung seines für den Bau eines Eigenheims in Anspruch genommenen Kredits gewährte. Der Verklagte verpflichtete sich, 15 Jahre bei der Klägerin zu arbeiten. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung vereinbarten die Prozeßparteien eine Rückzahlung des Zuschusses.

Durch Aufhebungsvertrag vom 30. April 1986 wurde das Arbeitsrechtsverhältnis aus persönlichen Gründen beendet und dabei auch vermerkt, daß der Verklagte keinen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie hat. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses schlossen die Prozeßparteien eine weitere Vereinbarung, mit der sich der Verklagte auf Grund seines Ausscheidens aus dem Betrieb verpflichtete, den Zuschuß für den Eigenheimbau bis zum 31. Dezember 1986 an die Klägerin zurückzuzahlen.

Da der Verklagte diese Vereinbarung nicht erfüllte und auch außergerichtliche Bemühungen erfolglos blieben, erhob die Klägerin beim Kreisgericht Klage auf Rückzahlung des Zuschusses.

Der Verklagte wandte ein, er habe den Betrieb aus gesundheitlichen Gründen verlassen und sei somit nicht zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, den Zuschuß zurückzuzahlen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Verklagten, mit der er beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen. Zur Begründung trug er vor, er habe zwar nicht gesagt, daß er aus gesundheitlichen Gründen aus dem Betrieb ausscheiden möchte. Seine Erkrankung wäre jedoch im Betrieb bekannt gewesen. Nach der Scheidung seiner Ehe habe er sich um einen Wohn- und Arbeitsortswchsel in die Nähe der Ostsee bemüht, weil er zuvor während eines Urlaubsaufenthalts festgestellt hatte, daß sich das Klima günstig auf seinen Gesundheitszustand ausgewirkt hatte. Er benötige nunmehr keine Medikamente, und eine ärztliche Behandlung sei ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Klägerin beantragte, die Berufung als unbegründet abzuweisen, und trug dazu vor: Der Verklagte habe die Absicht gehabt, ein Arbeitsrechtsverhältnis in der Nähe des Wohnorts seiner Bekannten aufzunehmen. Diese Umstände seien im Betrieb bekannt gewesen; deshalb sei seinem Anliegen entsprochen worden, zumal er sich zur Rückzahlung des Zuschusses zum Eigenheimbau verpflichtet hatte.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt ausreichend festgestellt und ist zu einem zutreffenden Ergebnis gelangt.

Auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses hat die Klägerin dem Verklagten für den Bau seines Eigenheims einen Zuschuß in Höhe von 10 000 M gemäß § 12 Abs. 4 der VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — EigenheimVO — vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) und § 11 der seinerzeit geltenden (1.) DB zur EigenheimVO vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 428)* ge-

* Seit dem 1. Oktober 1987 ist § 13 Abs. 3 der DB zur EigenheimVO vom 18. August 1987 (GBl. I Nr. 21 S. 215) anzuwenden, dessen Regelung inhaltlich der des § 11 Abs. 3 der außer Kraft gesetzten DB vom 31. August 1978 entspricht. D. Red.